Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

A CH-2010 Neuchâtel
BFS – LOHN/KASE

Erhebung zu den kollektiven Arbeitsstreitigkeiten in der Schweiz 2026

Sektion Löhne und Arbeitsbedingungen
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

SPECIMEN

Fragebogen für Unternehmen und Sozialpartner zu kollektiven Arbeitsstreitigkeiten, die einen Streik oder eine Aussperrung zur Folge hatten

Anhand dieser Angaben wird die Statistik der kollektiven Arbeitsstreitigkeiten in der Schweiz erstellt.

Für jede Streitigkeit ist ein separater Fragebogen auszufüllen. Der Fragebogen ist bei Beginn und Ende der Streitigkeit und/oder, falls die Streitigkeit noch andauert, auf das Ende eines Kalenderjahres auszufüllen. Bitte lesen Sie die Erläuterungen und Definitionen auf der letzten Seite aufmerksam durch.

Antwortfrist
Der Fragebogen ist (wenn möglich) innerhalb von **15 Tagen** mittels beiliegendem Antwortcouvert zurückzuschicken.

Falls Sie bei einer Frage mehr Platz benötigen, verwenden Sie bitte ein separates Blatt.

Rückfragen / Informationen
E-Mail: kase@bfs.admin.ch
www.kase.bfs.admin.ch

Angaben der Kontaktperson:

Name:

Vorname:

Telefonnummer: /

E-Mail:

Die Richtigkeit aller Eintragungen auf dem Fragebogen bestätigt:

Ort und Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Gesetzliche Grundlagen
Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 und Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. April 2025.

Auskunftspflicht
Die Auskunftspflicht ist im Anhang zur Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. April 2025 geregelt. Die Teilnahme an dieser Erhebung ist somit obligatorisch.

Datenschutz
Gemäss Art. 14 des Bundesstatistikgesetzes dürfen die erhobenen Daten nur zu statistischen Zwecken verwendet werden. Alle Daten über einzelne juristische und natürliche Personen müssen geheim gehalten werden.

Gemäss Art. 18 des Bundesstatistikgesetzes müssen die Ergebnisse in einer Form veröffentlicht werden, die jede Identifizierung der befragten Personen und Unternehmungen ausschliesst.

form_LOHN_1_KASE_d 04.26

1. Beteiligte(s) Unternehmen oder beteiligte(r) Betrieb(e)

Ein Unternehmen kann aus mehreren Betrieben oder Arbeitsstätten bestehen.

Eine Streitigkeit kann ein oder mehrere Unternehmen betreffen.
Geben Sie die Anzahl der an der Streitigkeit beteiligten Unternehmen/Betriebe an.

Anzahl beteiligter Unternehmen ☐☐☐ Anzahl beteiligter Betriebe ☐☐☐

Name und Adresse der Unternehmen oder Betriebe	
A	
B	
C	

2. Gegenstand der Streitigkeit

Welches ist der Hauptgegenstand der Arbeitsstreitigkeit? *Kreuzen Sie die betreffende(n) Antwort(en) an.*

☐ Lohn / Arbeitszeit

☐ Andere Arbeitsbedingungen

☐ Restrukturierung / Kündigung
Bitte präzisieren

☐ Andere Gründe
Bitte präzisieren

Steht die Streitigkeit im Zusammenhang mit dem Kollektivverhandlungsverfahren und / oder bezieht sie sich auf Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags (GAV)? **Ja** ☐ **Nein** ☐

3. Dauer der Aktion

Mehrere Arbeitsaussetzungen möglich.
Geben Sie die Dauer jeder Arbeitsaussetzung an, die im Rahmen derselben Streitigkeit stattgefunden hat.

Arbeits-ausset-zung	Beginn der Arbeitsaussetzung (Datum)	Wiederaufnahme der Arbeit (Datum)	Dauer der Arbeitsaussetzung in Normalarbeitstagen (t) oder Stunden (h)	t oder h	Unternehmen oder Betrieb (Buchstaben unter Punkt 1)
1)					
2)					
3)					
4)					

SPECIMEN

4. Anzahl der beteiligten Arbeitnehmenden und ausgefallene Arbeitszeit

Tragen Sie bitte alle unter Punkt 3 aufgeführten Arbeitsaussetzungen ein. Schlüsseln Sie nach Gruppen von Arbeitnehmenden auf, wenn sich die Normalarbeitszeit von einer Gruppe zur anderen unterscheidet oder wenn die beteiligten Arbeitnehmenden in Betrieben mit unterschiedlichen Wirtschaftszweigen tätig sind (z.B. Produktionsstandort, Verwaltungszentrum usw.).
Falls keine genauen Zahlen vorliegen, geben Sie eine Schätzung an.

Arbeits-aussetzung	**Gruppen von beteiligten Arbeitnehmenden** *Bezeichnung*	**Anzahl der beteiligten Arbeitnehmenden (direkt und indirekt)**	**Normalarbeitszeit pro Tag oder Schicht (Durchschnitt)** *in Stunden (h)*	**Ausgefallene Arbeitszeit (Total oder Durchschnitt)** *in Tagen (t) oder Stunden (h)*	**t oder h**
1)					

5. Methoden der Konfliktlösung

Kreuzen Sie die betreffende(n) Antwort(en) an.

- ☐ Verhandlungen
- ☐ Mediation durch eine Drittpartei
- ☐ Beizug einer kantonalen/eidgenössischen Einigungsstelle
- ☐ Wiederaufnahme der Arbeit
- ☐ Andere Methode
 Bitte präzisieren

- ☐ Streitigkeit nicht beigelegt
 Bitte präzisieren

6. Bemerkungen

SPECIMEN

Erläuterungen:

Die Erhebung zu den kollektiven Arbeitsstreitigkeiten hat zum Ziel, Aktionen zu erfassen, die durch Arbeitsstreitigkeiten ausgelöst wurden und eine vorübergehende Einstellung der Arbeit zur Folge hatten. Arbeitsaussetzungen können das Ergebnis von Streiks oder Aussperrungen sein, für die entweder die Arbeitnehmenden oder der Arbeitgeber verantwortlich sind. Die in der Statistik berücksichtigten **Arbeitsstreitigkeiten** beziehen sich auf das Arbeitsverhältnis und stehen **im Zusammenhang mit den Beschäftigungsmodalitäten und -bedingungen** zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmenden oder zwischen den Arbeitnehmenden selbst.

Das Kriterium, das zur Identifizierung der Aktion verwendet wird, ist die betreffende Arbeitsstreitigkeit. Vorübergehende oder laufende Arbeitsaussetzungen innerhalb eines Kalenderjahres, die einen Teil oder die Gesamtheit der Arbeitnehmenden eines oder mehrerer Betriebe gleichzeitig betreffen, sind als eine einzelne Aktion zu betrachten.

Die **Dauer der Aktion** wird in Normalarbeitstagen gemessen ab dem Zeitpunkt, an dem der Streik oder die Aussperrung im ersten beteiligten Betrieb begonnen hat, bis zum Datum, an dem die Aktion im letzten beteiligten Betrieb beendet wird. Sie setzt sich aus der Gesamtdauer aller Arbeitsaussetzungen zusammen. Die Normalarbeitstage im Zeitraum zwischen den Arbeitsaussetzungen werden nicht miteinbezogen.

Die **Anzahl der beteiligten Arbeitnehmenden** umfasst die direkt und indirekt beteiligten Personen. Neben den Arbeitnehmenden mit ordentlicher Entlöhnung, einschliesslich der Teilzeiterwerbstätigen, erfasst die Statistik auch Temporär- und Gelegenheitsarbeitnehmende. Nicht bezahlte Familienangehörige, entlassene und wegen Krankheit oder sonstigen Gründen abwesende Arbeitnehmende werden hingegen nicht berücksichtigt.

Definitionen:

Eine **Arbeitsstreitigkeit** ist eine Meinungsverschiedenheit über ein oder mehrere Probleme, die einen Streitfall zwischen Arbeitnehmenden und ihrem Arbeitgeber nach sich ziehen, oder aufgrund deren Arbeitnehmende bzw. die Arbeitgeber eine Forderung formuliert haben, oder aufgrund deren Arbeitnehmende bzw. die Arbeitgeber andere Arbeitnehmende bzw. Arbeitgeber in ihren Forderungen oder Beschwerden unterstützen.

Streik ist definiert als vorübergehende Arbeitsniederlegung auf Initiative einer oder mehrerer Gruppen von Arbeitnehmenden, um Forderungen durchzusetzen bzw. abzuwehren, Beschwerden auszudrücken oder andere Arbeitnehmende in ihren Forderungen oder Beschwerden zu unterstützen.

Aussperrung ist definiert als vorübergehende Schliessung oder Teilschliessung eines oder mehrerer Arbeitsorte, oder als Massnahme eines oder mehrerer Arbeitgeber, den normalen Arbeitsablauf der Arbeitnehmenden zu verhindern, um Forderungen durchzusetzen bzw. abzuwehren oder andere Arbeitgeber in ihren Forderungen oder Beschwerden zu unterstützen.

Als **andere Aktionen** gelten Massnahmen, die von einer oder mehreren Gruppen von Arbeitnehmenden bzw. von einem oder mehreren Arbeitgebern ergriffen werden, um Forderungen durchzusetzen bzw. abzuwehren, Beschwerden auszudrücken oder andere Arbeitnehmende bzw. Arbeitgeber in ihren Forderungen oder Beschwerden zu unterstützen, ohne dass jedoch eine Arbeitsaussetzung erfolgt.

Als **beteiligter Betrieb** gilt ein Betrieb, in dem eine oder mehrere Gruppen von Arbeitnehmenden direkt an einem Streik oder einer Aussperrung beteiligt sind.

Als direkt **an einem Streik beteiligte Arbeitnehmende** gelten Personen, die ihre Arbeit bewusst eingestellt haben. Als indirekt an einem Streik beteiligte Arbeitnehmende gelten Personen der beteiligten Betriebe oder Selbstständigerwerbende einer beteiligten Gruppe, die sich zwar nicht bewusst am Streik beteiligten, aufgrund des Streiks ihre Arbeit jedoch einstellen mussten.

Als direkt **an einer Aussperrung beteiligte Arbeitnehmende** gelten Personen, die in den beteiligten Betrieben direkt von der Arbeitsstreitigkeit betroffen waren und aufgrund der Aussperrung an der Ausübung ihrer Arbeit gehindert wurden. Als indirekt an einer Aussperrung beteiligte Arbeitnehmende gelten Personen, die in den beteiligten Betrieben zwar nicht direkt von der Arbeitsstreitigkeit betroffen waren, aufgrund der Aussperrung jedoch gezwungen waren, ihre Arbeit einzustellen.

Normalarbeitstage sind jene Tage, an denen die Gruppen der betroffenen Arbeitnehmenden normalerweise arbeiten müssten. Die wöchentlichen Ruhetage werden demnach ebensowenig miteinbezogen wie Feiertage usw., an denen nicht vorgesehen ist, dass die Gruppen der Arbeitnehmenden arbeiten. Bei Schichtarbeit gilt eine Schicht als ein Arbeitstag.

Die **betriebsübliche Arbeitszeit** bedeutet die Anzahl Stunden pro Woche, während derer die Arbeitnehmenden (Beschäftigungsgrad umgerechnet auf eine Vollzeitbeschäftigung) dem Arbeitgeber zur Verfügung stehen. In einem Unternehmen können unterschiedliche betriebsübliche Arbeitszeiten für die verschiedenen Arbeitnehmergruppen festgelegt werden.

SPECIMEN

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit!